



DORTMUNDER

Bekanntmachungen

Nr. 7 – 74. Jahrgang

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Freitag, 16. Februar 2018

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Tagesordnungen			
Ausschuss für Personal und Organisation	108	Bauleitplanung;	
Rechnungsprüfungsausschuss	108	Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 -	
Behindertenpolitisches Netzwerk	109	Aplerbeck Ost-	
		hier: Änderungsbeschluss	124
Öffentliche Zustellungen			
15 Zustellungen	110		
Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben			
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum			
Ausschreibung Bauvorhaben: TEK Höfkerstraße in Dortmund-Innenstadt-West			
Gewerk: Grundstücksverkauf mit Bauverpflichtung	113		
Ausschreibung Bauvorhaben: Johann-Gutenberg-Realschule, Gewerk: Metallbauarbeiten	113		
Ausschreibung Bauvorhaben: Dortmunder Schulen			
Gewerk: Ausbau des WLAN-Netzes in Schulen	113		
Ausschreibung Bauvorhaben: Johann-Gutenberg-Realschule, Gewerk: Sanitärtechnik	114		
Ausschreibung Bauvorhaben: TEK Am Heisterbach, u.a. Gewerk: Aufwärmküchen als Tischlerarbeiten, Los 1-3	114		
Öffentliche Bekanntmachungen			
Verlust eines Dienstaussweises	115		
Nachfolgeregelung im Rat der Stadt	115		
Haushaltssatzung 2018 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	115		
Neuaufstellung des Landschaftsplanes Dortmund hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs und des Umweltberichts	120		
Bauleitplanung;			
12. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 31.12.2004 (Gewerbegebiet Aplerbeck Ost) hier: Aufhebung des Änderungsbeschlusses	121		
Bauleitplanung;			
76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 31.12.2004			
-Aplerbeck Ost-			
hier: Änderungsbeschluss	122		
Bauleitplanung;			
Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 - Gewerbegebiet Aplerbeck Ost-			
hier: Aufhebung des Änderungsbeschlusses und des Beschlusses zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung	123		

Tagesordnungen

des Rates, seiner Ausschüsse,
der Bezirksvertretungen und Beiräte

In der kommenden Woche
finden folgende Sitzungen statt:

a) Rat der Stadt: keine Sitzung

b) Ratsausschüsse

Ausschuss für Personal und Organisation

Donnerstag, 22.02.2018, 12:00 Uhr
Ratssaal, Rathaus
Friedensplatz 1, 44135 Dortmund

Öffentliche Sitzung:

1. Regularien
- 1.1 Benennung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift über die 26. Sitzung des Ausschusses für Personal und Organisation am 25.01.2018
2. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
 - 2.1 Sanierung Rathaus der Stadt Dortmund
Kenntnisnahme, Drucksache Nr.: 09964-18
 - 2.2 Veranstaltungsprogramm für das „nordwärts“-Präsentationsjahr 2018
Kenntnisnahme, Drucksache Nr.: 09232-17
3. Personal
 - 3.1 Angelegenheiten des Personal- und Organisationsamtes
 - 3.1.1 Personalangelegenheiten gemäß § 22 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund
Kenntnisnahme, Drucksache Nr.: 09946-18
 - 3.1.2 Gute Gründe für den Arbeitgeber Stadt Dortmund
Kenntnisnahme, Drucksache Nr.: 09900-18
 - 3.1.3 Einstellung von Nachwuchskräften mit Zuwanderungsgeschichte im Jahr 2017
Kenntnisnahme, Drucksache Nr.: 09737-17
 - 3.2 Angelegenheiten anderer Fachbereiche
4. Organisation
 - 4.1 IT-Angelegenheiten
 - 4.1.1 Projektauftrag Neues Dortmunder Rats-/Gremieninformationssystem
Kenntnisnahme, Drucksache Nr.: 10034-18
 - 4.2 Allgemeine Organisationsangelegenheiten
 - 4.2.1 Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung
Vorschlag zur TO (SPD-Fraktion), Drucksache Nr.: 10099-18
5. Mitteilungen des Vorsitzenden

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Regularien
2. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
3. Personal
 - 3.1 Angelegenheiten des Personal- und Organisationsamtes
 - 3.2 Angelegenheiten anderer Fachbereiche
4. Organisation
 - 4.1 IT-Angelegenheiten
 - 4.2 Allgemeine Organisationsangelegenheiten
5. Mitteilungen des Vorsitzenden

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Stadthaus, Südwall 2 - 4, Zimmer A 727, 44139 Dortmund, und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis: Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter 0231/50 - 2 79 96, per Fax unter 0231/50 - 2 72 03 oder per E-Mail unter imundhenke@stadtdo.de.

Norbert Schilff
Vorsitz

Rechnungsprüfungsausschuss

Donnerstag, 22.02.2018, 16:00 Uhr
Saal der Partnerstädte, Rathaus
Friedensplatz 1, 44135 Dortmund

Öffentliche Sitzung:

1. Regularien
- 1.1 Benennung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift über die 15. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 23.11.2017
2. Prüfungsberichte
 - 2.1 Überörtliche Prüfung Gesamtabschluss und Beteiligungen der Stadt Dortmund im Jahr 2016
Beschluss, Drucksache Nr.: 09834-18
 - 2.2 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Dortmund zum 31. Dezember 2016
Beschluss/Empfehlung, Drucksache Nr.: 10098-18
- 2.3 Belegprüfung bei der Wirtschaftsförderung Dortmund (EB 80) - PB 53/2017

- Kenntnisnahme, Drucksache Nr.: 09814-18
- 2.4 Belegprüfung im Dortmunder Systemhaus (FB 10) - PB 57/2017
Kenntnisnahme, Drucksache Nr.: 09756-17
- 2.5 Sachstandsbericht zur Weiterentwicklung des Jugendamtes
Kenntnisnahme, Drucksache Nr.: 09831-18
- 2.6 Erhebung und Abrechnung von Elternbeiträgen am Beispiel des Trägers FABIDO - PB 55/2017
Kenntnisnahme, Drucksache Nr.: 09816-18
- 2.7 Kassenprüfung bei den Sport- und Freizeitbetrieben (EB 52) - Westfalenpark - PB 60/2017
Kenntnisnahme, Drucksache Nr.: 09790-17
- 2.8 Prozessprüfung „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ beim Umweltamt (FB 60) - PB 58/2017
Kenntnisnahme, Drucksache Nr.: 09818-18
- 2.9 Belegprüfung im Amt für Wohnen und Stadterneuerung (FB 64) - PB 52/2017
Kenntnisnahme, Drucksache Nr.: 09509-17
- 2.10 Technische Belegprüfung im Tiefbauamt der Stadt Dortmund - PB 59/2017
Kenntnisnahme, Drucksache Nr.: 09781-17
3. Verschiedenes
- 3.1 Stellungnahme der Verwaltung:
Prüfung der Qualitätssicherung in der Anwendungsentwicklung – PB 38/2017
Kenntnisnahme, Drucksache Nr.: 08586-17-E1

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Regularien
2. Prüfungsberichte
3. Verschiedenes

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Rechnungsprüfungsamt, Viktoriastraße 15, Zimmer 104, 44135 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis: Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter 0231/50 – 2 21 45, per Fax unter 0231/50 – 2 53 56 oder per E-Mail unter elitschke@stadtdo.de oder akalning@stadtdo.de.

Dr. Jürgen E i g e n b r o d
stellv. Vorsitzender

d) Beiräte**Behindertenpolitisches Netzwerk**

**Dienstag, 20.02.2018, 17:00 Uhr
Saal der Partnerstädte, Rathaus
Friedensplatz 1, 44135 Dortmund**

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist barrierefrei zugänglich und nutzbar.

Falls Sie Kommunikationsunterstützung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter (0231) 50-2 59 01, per Fax unter (0231) 50-1 08 91 oder per E-Mail behindertenbeauftragte@stadtdo.de

Öffentliche Sitzung:

1. Regularien
 - 1.1 Benennung eines Beiratsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 - 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
 - 1.3 Feststellung der Tagesordnung
 - 1.4 Genehmigung der Niederschrift über die 14. Sitzung des Behindertenpolitischen Netzwerkes am 14.11.2017
2. Einwohnerfragestunde
3. Aus der Arbeit des Behindertenpolitischen Netzwerkes
 - 3.1 Dialog (Pflege-)Eltern mit FASD-Kindern
Kenntnisnahme
 4. Schwerpunktthema
Masterplan Mobilität 2030, Abschluss 1. Stufe, Zielkonzept
Empfehlung, Drucksache Nr.: 09755-17
 5. Verwaltungsvorlagen
 - 5.1 Veranstaltungsprogramm für das „nordwärts“-Präsentationsjahr 2018
Kenntnisnahme, Drucksache Nr.: 09232-17
 - 5.2 Stadterneuerung: Integriertes Handlungskonzept Derne
Kenntnisnahme, Drucksache Nr.: 09186-17
 - 5.3 Stadterneuerung: Stadtumbaugebiet Huckarde-Nord
Durchführung eines freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbes mit externer Wettbewerbskoordination
Kenntnisnahme, Drucksache Nr.: 09265-17
6. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Regularien
 - 1.1 Feststellung der Tagesordnung
2. Anmietung von Gewerbeflächen

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus, Südwall 2-4, 44135 Dortmund, Raum A 303

und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Friedrich-Wilhelm H e r k e l m a n n
Vorsitz

Hinweis zur Einsicht in Sitzungsunterlagen

Die allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind: montags bis mittwochs 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, freitags 8.00 bis 12.00 Uhr.

Für die Bezirksverwaltungsstellen gelten folgende Öffnungszeiten: montags und dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, mittwochs und freitags 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr.

Im Internet unter www.dortmund.de

Öffentliche Zustellungen

Für die Firma Polstar UG (haftungsbeschränkt), vertreten durch Herrn Abdelmajid Dalhoumi, zuletzt bekannte Anschrift, Dümperstraße 4, 44229 Dortmund, liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt, Löwenstr. 11-13, 44122 Dortmund, Zimmer 239, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Gewerbesteuerhaftungsbescheid vom 06.02.2018, Kassenzeichen 013 128 523. Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von: Montag bis Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Dieses Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gestellt, mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Dieses Schriftstück gilt nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zur Zeit geltenden Fassung, nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt wurde.
Dortmund, 06.02.2018

Für Herrn Hamza Jirde Adan, zuletzt wohnhaft: 55758 Weiden, Karlsbader Straße 5, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6 - 8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 27.11.2017 Aktenzeichen 30/Owi AH 538 684 992.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.02.2018

Für Herrn Malgorzata Jakubowska, wohnhaft: PL - 67-222 Kurowice, Str. 16, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6 - 8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 05.02.2018 Aktenzeichen 30/Owi AH 743 424 328. Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 07.02.2018

Für Herrn Wojciech Krzyztof Stramek, zuletzt wohnhaft: 44122 Dortmund, o. f. W., liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6 - 8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 05.02.2018 Aktenzeichen 30/Owi BC 747 319 707. Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom

Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 07.02.2018

Für Herrn Petr Pala, wohnhaft: CZ - 13000 Praha Zizkov, Konevova 2660 141, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6 - 8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 02.02.2018 Aktenzeichen 30/Owi CB 538 586 672.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 07.02.2018

Für Herrn Tatsuo Yamauchi, wohnhaft: J - 916-0 Echizen-Cho, N. 18-42-Ko Osowara Nyu-Gun Fukui Ken, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6 - 8, Zimmer 213, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 02.02.2018 Aktenzeichen 30/Owi BE 538 696 583.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 07.02.2018

Für Herrn Tamasz Rasoian, wohnhaft: F Marousi, N. 18-42-Ko Osowa0 3 D Gounari Street 15124, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6 - 8, Zimmer 208, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 05.02.2018 Aktenzeichen 30/Owi CC 743 428 811.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 07.02.2018

Für Herrn Kamil Ponicki, wohnhaft: PL - 44-190 Knurów, N. 18-42-Ko OUI. Dworcowa 49 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6 - 8, Zimmer 208, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 05.02.2018 Aktenzeichen 30/Owi CC 743 451 899.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 07.02.2018

Für Herrn Pieter Gerrits, wohnhaft: NL - 9715 JJ Groningen, Celebesstraat 56B, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6 - 8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 05.12.2017 Aktenzeichen 30/Owi AF 538 647 884.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden

Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 07.02.2018

Für Herrn Bobby Fevzi Osman, zuletzt wohnhaft: 44141 Dortmund, o. f. W., liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6 - 8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 06.02.2018 Aktenzeichen 30/Owi CB 747 529 515. Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 07.02.2018

Für Herrn Gianluca Ferrari, wohnhaft: CH - 8942 Oberrieden, Tannenbachstraße 14, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6 - 8, Zimmer 217, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 06.12.2017 Aktenzeichen 30/Owi AE 538 646 020. Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 07.02.2018

Für Herrn Harn Joan Alexanoru, wohnhaft: RO - 410100 Mun Oradea Jud. Bimor, Str. Jules Verne Hr. 9 BL PB 57 ET 4 Ap. 19 Oradea, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6 - 8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 04.01.2018 Aktenzeichen 30/Owi AA 743 112 369.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 07.02.2018

Für Herrn Lukas Henze, zuletzt wohnhaft: 44145 Dortmund, Münsterstraße 78, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6 - 8, Zimmer 208, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 09.11.2017 Aktenzeichen 30/Owi AG 742 795 195. Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 07.02.2018

Für Herrn Ana Istvan, wohnhaft: RO Comanesti Bacau, Aleea Combinatului 4, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6 - 8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 07.02.2018 Aktenzeichen 30/Owi AH 743 522 516. Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom

Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 07.02.2018

Für Herrn Oliver Dieckmann, zuletzt wohnhaft: 44137 Dortmund, Humboldtstraße 21, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6 - 8, Zimmer 509, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid vom 02.11.2017 Aktenzeichen 30/Owi CP 541 764 306.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Dortmund, 09.02.2018

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

**Stadt Dortmund, Vergabe- und
Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.

Bauvorhaben: TEK Höfkerstraße in Dortmund-Innenstadt-West
Gewerk: Grundstücksverkauf mit Bauverpflichtung
Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:
An der Höfkerstraße im Stadtbezirk Innenstadt-West soll das erschlossene und bebaute Grundstück Gemarkung Dorstfeld Flur 5 Nr. 254 tlw. und Nr. 468 tlw. veräußert werden. Die aufstehenden Gebäude (zwei Pavillons) sind abzureißen und fachgerecht zu entsorgen. Im Anschluss soll es mit zwei voneinander unabhängigen zweigruppigen Tageseinrichtungen für

Kinder (TEK) in einem gemeinsamen Gebäude mit Außenanlagen und Stellplätzen bebaut werden. Für die Bauzeit muss für die zwei Elterninitiativen, denen derzeit noch die Pavillons zur Nutzung als TEK überlassen werden, ein Interimsquartier (Container) auf dem Schulgrundstück errichtet werden.

Weiteres ist den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und
Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.

Bauvorhaben: Johann-Gutenberg-Realschule
Gewerk: Metallbauarbeiten
Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:
90 m² U-Profilverglasung, vertikal, doppelschalig, außen
3 Stk Pfosten-Riegel-Fassade, Türe 2 flg., 2.350/2.200 mm
3 Stk Außentür, Alu-Glas, 2-flüg., 2.010/2.275 mm
3 Stk Alurahmen-T30-1+G, 1135/2315 mm, BLZ
2 Stk Stahlblechtüren T30 RS
90 m² Fenster- u. Türelemente in Fassade ausbauen, entsorgen.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

**Stadt Dortmund, Vergabe- und
Beschaffungszentrum**

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.

Bauvorhaben: Dortmunder Schulen
Gewerk: Ausbau des WLAN-Netzes in Schulen
Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:
Installation von Access Points in diversen Dortmunder Schulstandorten

Lieferung und Montage von
 21 km Installationskabel
 18 km Leitungsführungskanal
 5.800 Stk Patchkabeln
 400 m Brüstungskanal
 Montage von 3.500 beigestellten Access
 Points.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabe-
 unterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten
 Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt,
 nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch
 öffentliche Ausschreibung zu vergeben.

Bauvorhaben: Johann-Gutenberg-Realschule
 Gewerk: Sanitärtechnik
 Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:
 Demontage von ca. 230 m Abwasserleitung bis DN 150
 aus Guss
 Demontage von ca. 360 m Trinkwasserleitung bis
 DN 40
 Lieferung und Montage von ca. 320 m Abwasserleitung
 bis DN 150 aus Guss
 Lieferung und Montage von ca. 1.400 m Trinkwasser-
 leitung bis DN 100 aus Kunststoff
 Lieferung und Montage von ca. 40 Regelventilen sowie
 Ventile bis DN 40
 Lieferung und Montage von ca. 25 Brandschutzdurch-
 führungen bis DN 40
 Lieferung und Montage von einer Kleinhebeanlage und
 einer Tauchpumpe
 Lieferung und Montage von 3 Wasserzählern
 Lieferung und Montage von ca. 20 WCs inkl. Gestelle
 Lieferung und Montage von ca. 43 Waschtischen mit
 Standbatterie und Gestell
 Lieferung und Montage von ca. 8 Urinalen inkl.
 Gestelle
 Lieferung und Montage von ca. 4 Hygienespülungen
 Lieferung und Montage von ca. 22 Duschköpfen
 Lieferung und Montage von ca. 24 Bodeneinläufen.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabe-
 unterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten
 Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum beabsichtigt,
 nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch
 öffentliche Ausschreibung zu vergeben.

Bauvorhaben: TEK Am Heisterbach, u.a.

Gewerk: Aufwärmküchen als Tischlerarbeiten, Los 1-3
 Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Los 1 TEK Am Heisterbach

Produktion und Montage von Küchenmöbeln und Gerä-
 ten nach Aufmaß
 14 Unterschränke in unterschiedlicher Ausführung
 2 Hochschränke
 10 LFM Arbeitsplatte mit Einbauspüle und Einbau-
 Handwaschbecken
 Einbau-Kühlschrank und Einbau-Backofen

Los 2 TEK Münsterstraße

Lieferung und funktionstüchtige Montage einer Küche
 1 Handwasch-Ausgussbecken mit Zubehör
 1 Spritzschutzwand
 1 Einbauspüle CNS
 1 Armatur mit Schlauchbrause
 1 Ceranfeld und Einbaubackofen
 4 Unterschränke mit Auszüge
 4 Hochschränke
 1 Spülenunterschrank
 1 Einbaubackofen
 1 Dunstabzug
 1 Einbaukühlschrank
 1 Einbautiefkühlschrank
 Regalböden für Mikrowellen
 Arbeitsplatten mit Alu-Wandanschluss-Profil
 Sockelleisten Vollkunststoff
 Passleisten
 Bügelgriffe
 1 Servierwagen

Los 3 TEK Bülowstraße

Lieferung und funktionstüchtige Montage einer Küche
 1 Handwasch-Ausgussbecken mit Zubehör
 Spritzschutzwand
 1 Einbauspüle CNS
 1 Ceranfeld und Einbaubackofen
 4 Unterschränke mit Auszüge
 1 Spülenunterschrank
 1 Einbaubackofen
 1 Dunstabzug
 1 Einbaukühlschrank
 1 Einbautiefkühlschrank
 Regalböden für Mikrowellen
 Arbeitsplatte mit Alu-Wandanschluss-Profil
 Sockelleisten Vollkunststoff
 Passleisten
 Bügelgriffe.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
 Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Frau Julia Bensch, ausgestellt vom Ordnungsamt, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Dortmund, den 08.02.2018

Stadt Dortmund
 Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgeregelung im Rat der Stadt

Der in den Rat der Stadt Dortmund gewählte Kandidat, Herr Carsten Klink, ist am 08.02.2018 aus dem Rat ausgeschieden. Nachfolger nach dem Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE ist

Herr Dr. Bernd Tenbenschel
 geboren: 1949 in Iserlohn
 wohnhaft: Hollmannstraße 36, 44229 Dortmund.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch bei den Bürgerdiensten -Wahlen-, Südwall 2-4, 44137 Dortmund eingelegt werden.

Über einen etwaigen Einspruch entscheidet der Wahlleiter.

Dortmund, den 12.02.2018

gez.
 Ullrich S i e r a u
 Oberbürgermeister und Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung der Stadt Dortmund für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. S. 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund mit Beschluss vom 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 2.400.398.287 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.452.307.746 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 2.347.294.433 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 2.456.057.799 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 94.182.986 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 220.514.772 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 126.331.786 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 78.989.300 €

§ 2**Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

126.331.786 €

festgesetzt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

405.082.582 €

festgesetzt.

§ 4**Allgemeine Rücklage**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

51.909.459 €

festgesetzt.

§ 5**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000.000 €

festgesetzt.

§ 6**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 325 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 610 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 485 v.H.

§ 7**Geringfügigkeit im Sinne des § 81 Absatz 3 Nr. 1 GO**

Als geringfügig gilt ein Betrag bis zur Höhe von 10.000.000 €.

§ 8**Flexible Haushaltsführung**

1. Bildung von Budgets und Deckungsfähigkeiten in der Ergebnisrechnung gemäß § 21 Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW)

1.1 Grundsätzliche Regelungen zur Deckungsfähigkeit

Nach § 21 Absatz 1 GemHVO werden sämtliche Aufwendungen und Erträge (ohne Verwaltungsinterne Leistungsverrechnungen) des Teilergebnisplanes einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.

Sowohl die Summe der Aufwendungen als auch die Summe der Erträge ist verbindlich.

Alle Aufwendungen sind innerhalb dieses Budgets deckungsfähig („uneingeschränkt deckungsfähiges Budget“), sofern es sich nicht um Besonderheiten gemäß Ziffer 1.2 handelt.

Nach § 21 Absatz 2 GemHVO können über den Haushaltsansatz hinausgehende Erträge (Mehrerträge) für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Für alle über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen mit Deckung durch Mehrerträge sind Genehmigungen gemäß § 83 GO erforderlich. Sind Erträge aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, ist die vom Zuwendungsgeber vorgegebene bestimmungsgemäße Verwendung innerhalb des jeweiligen Teilergebnisplanes sicherzustellen.

1.2 Besonderheiten zur Deckungsfähigkeit

Im Folgenden werden gemäß § 21 Absatz 1 und 2 GemHVO Teilbudgets definiert, deren Deckungsfähigkeit Besonderheiten unterliegt. Überplanmäßige Mehraufwendungen in diesen Teilbudgets können ohne förmliche Genehmigung durch Minderaufwendungen im „uneingeschränkt deckungsfähigen Budget“ gemäß Ziffer 1.1 gedeckt werden. Minderaufwendungen in den Teilbudgets können nicht ohne förmliche Genehmigung zur Deckung von

Mehraufwendungen außerhalb dieser jeweiligen Teilbudgets herangezogen werden.

- *Personal- und Versorgungsaufwendungen:* Erträge aus der Auflösung von und die Zuführungsaufwendungen zu den Personalrückstellungen (Pensionsrückstellungen Beamte und Versorgungsempfänger, Alt- und Neuzusagen Eigenbetriebe, Altersteilzeitrückstellung, Rückstellung für Dienstherrenwechsel und G 131 sowie Dienstjubiläen) werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig. Darüber hinaus sind sie teilergebnisplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Die Personalaufwendungen im Bereich der Beamtenbezüge und Gehälter für Tarifbeschäftigte werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig. Darüber hinaus sind sie teilergebnisplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

- *Aufwendungen für die Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden:* Die vorgenannten Aufwendungen werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind nur untereinander deckungsfähig.
- *Aufwendungen und Erträge für die Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden im Rahmen des Immobilienmanagements:* Die vorgenannten Aufwendungen und Erträge werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig. Darüber hinaus sind sie teilergebnisplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.
- *Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (ohne Personalrückstellungen und Verwaltungsinterne Leistungsverrechnungen):* Die vorgenannten nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind nur untereinander deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Nicht zahlungswirksame Erträge aus der Auflösung der Verbindlichkeit/des Sonderpostens für erhaltene Ausgleichs- und Ersatzgelder berechtigen zu zahlungswirksamen Aufwendungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die entsprechende Auszahlungsermächtigung wird aus dem Vorjahr übertragen.

- *Aufwendungen für Festwerte und geringwertige Vermögensgegenstände:* Die vorgenannten Aufwendungen werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind nur untereinander deckungsfähig. Mehraufwendungen in diesem Bereich können ohne förmliche Genehmigung durch Minderaufwendungen im „uneingeschränkt deckungsfähigen Budget“ gemäß Ziffer 1.1 gedeckt werden. In diesem Fall muss zusätzlich eine Auszahlungsermächtigung für Investitionen bereitgestellt werden.
- *Allgemeine Finanzwirtschaft (Amt 29):* Gewerbesteuererträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Gewerbesteuerumlagen.
- *Mittel der Bezirksvertretungen (Ämter 3A – 3W):* Sämtliche zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge des Teilergebnisplanes einer Bezirksvertretung sind untereinander deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt auch für Maßnahmen, die erst im Laufe des Haushaltsjahres von den Bezirksvertretungen beschlossen werden. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.
- *Zentrale Ausländerbehörde (Amt 31) und kostenrechnende Einrichtungen / Gebührenhaushalte:* Sämtliche Aufwendungen und Erträge der vorbezeichneten Teilbereiche (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen) sind jeweils untereinander deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

2. **Bildung von Budgets und Deckungsfähigkeiten in der Finanzrechnung gemäß § 21 GemHVO**

2.1 Grundsätzliche Regelungen zur Deckungsfähigkeit

Deckungsfähigkeit konsumtiver Auszahlungsermächtigungen im Gesamtfinanzplan (Zeilen 10 bis 15):

Nach § 21 Absatz 1 GemHVO sind alle Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit innerhalb des Gesamtfinanzplanes gegenseitig deckungsfähig.

Deckungsfähigkeit für den Investitionsbereich (Zeilen 1 bis 5 sowie 7 bis 12 der Teilfinanzpläne):

Nach § 21 Absatz 1 GemHVO werden sämtliche investiven Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzplanes einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.

Sowohl die Summe dieser Einzahlungen als auch die Summe dieser Auszahlungen ist verbindlich.

Alle investiven Auszahlungsermächtigungen sind innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Nach § 21 Absatz 2 GemHVO können über den Haushaltsansatz hinausgehende investive Einzahlungen (Mehreinzahlungen) für entsprechende investive Mehrauszahlungen verwendet werden. Für alle über- und außerplanmäßigen Mehrauszahlungen mit Deckung durch Mehreinzahlungen sind Genehmigungen gemäß § 83 GO erforderlich. Sind Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, ist die vom Zuwendungsgeber vorgegebene bestimmungsgemäße Verwendung innerhalb des jeweiligen Teilfinanzplans sicherzustellen.

2.2 Besonderheiten zur Deckungsfähigkeit

Im Folgenden werden gemäß § 21 Absatz 1 und 2 GemHVO Teilbudgets in den Teilfinanzplänen definiert, deren Deckungsfähigkeit Besonderheiten unterliegt.

Investitionen (Zeilen 1 bis 5 sowie 7 bis 12):

- *Mittel der Bezirksvertretungen (Ämter 3A – 3W):*
Sämtliche Ein- und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen des Teilfinanzplanes einer Bezirksvertretung sind untereinander deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt auch für Investitionsmaßnahmen, die erst im Laufe des Haushaltsjahres von den Bezirksvertretungen beschlossen werden. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 19 bis 21):

- *Allgemeine Finanzwirtschaft:*
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen im Amt 29 werden innerhalb des Teilfinanzplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig.

Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 24 bis 25):

- *Umsatzsteuereinzahlungen und Vorsteuer- auszahlungen (bei Betrieben gewerblicher Art):*
Umsatzsteuereinzahlungen und Vorsteuer- auszahlungen werden innerhalb eines Teilfinanzplanes zu Teilbudgets zusammengefasst und sind jeweils innerhalb dieser Teilbudgets untereinander deckungsfähig. Darüber hinaus sind sie teilfinanzplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.
- *Transfereinzahlungen und Transferauszahlungen*
Transfereinzahlungen und Transferauszahlungen bei mehrjähriger Rechnungsabgrenzung in den Bereichen
 - Ein- und Auszahlungen für Stadterneuerungsmaßnahmen
 - Auszahlung von Zuschüssen bei der Förderung des Eigenheim- und Mietwohnungsbaus
 werden innerhalb eines Teilfinanzplanes zu Teilbudgets zusammengefasst und sind jeweils innerhalb dieser Teilbudgets untereinander deckungsfähig.
- *Allgemeine Personalwirtschaft:*
Auszahlungen des Amtes 16 werden innerhalb des Teilfinanzplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

3. Sonderregelungen

Deckung der Auszahlungen für Investitionstätigkeit gemäß § 20 GemHVO

Folgende Auszahlungsermächtigungen des Gesamtfinanzplans können nach Genehmigung des Stadtkämmerers zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen der jeweiligen Projekte oder Maßnahmen verwendet werden:

- Auszahlungsermächtigungen für Projekte und Maßnahmen des jeweiligen Teilergebnisplanes
- Auszahlungen für Maßnahmen Ausgleich und Ersatz (Finanzposition 720004) des Teilfinanzplanes des Amtes 60

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen für

Investitionen gemäß § 2 darf nicht überschritten werden.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

§ 9 Stellenplan

1. Die Inanspruchnahme des § 8 darf nicht zu Stellenplanausweitungen führen.
2. Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Folgen:

kw-Vermerk

Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, so fällt die Stelle zu diesem Zeitpunkt weg. Ist kein Termin angegeben, so entfällt die Stelle, wenn die damit verbundenen Aufgaben erledigt sind.

ku-Vermerk

Die Umwandlung einer im Stellenplan mit einem ku-Vermerk gekennzeichneten Planstelle erfolgt bei Umsetzen oder Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin. Die Planstelle wird dann höher oder niedriger bewertet.

§ 10 Sondervermögen gemäß § 97 GO

Die voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen der in einem gesonderten Buchungskreis geführten unselbstständigen Stiftungen und Gemeindegliedervermögen (Interessengemeinschaften) werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	382.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.292.637 €

im Gesamtfinanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	412.270 €
--	-----------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	417.830 €
--	-----------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.309.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt aus bereits vorhandenen liquiden Mitteln, so dass hierfür keine Kreditaufnahme erforderlich ist.

Die unselbstständigen Stiftungen und das Gemeindegliedervermögen werden gemäß § 97 GO nachgewiesen. Sie sind gleichwohl Haushaltsplanbestandteil. Die Regelungen des § 8 der Haushaltssatzung zur flexiblen Haushaltsführung gelten damit auch für die unselbstständigen Stiftungen und das Gemeindegliedervermögen.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 12.01.2018 angezeigt worden. Mit Verfügung aus Februar 2018 hat die Aufsichtsbehörde die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erteilt.

Der Haushaltsplan ist bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 gemäß § 96 Absatz 2 GO während der üblichen Dienstzeiten bei der Stadtkämmerei im Gebäude Südwall 2-4, Zimmer A 617 sowie im Internet unter der Adresse www.haushalt.dortmund.de zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, 13.02.2018

gez.

Ullrich S i e r a u

Oberbürgermeister

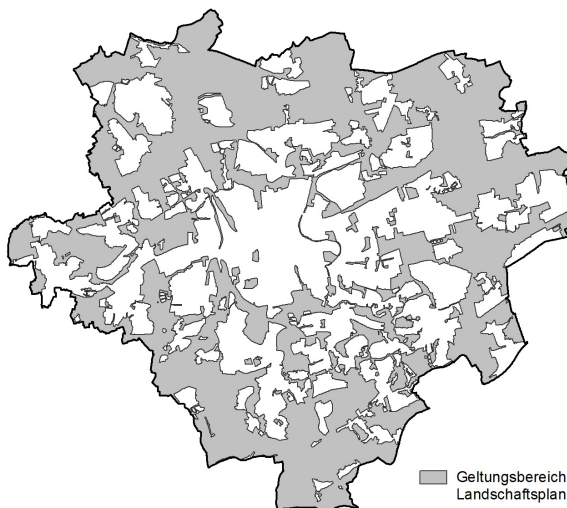
Öffentliche Bekanntmachung

Landschaftsplanung

Neuaufstellung des Landschaftsplanes Dortmund hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs und des Umweltberichts

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts auf dem Gebiet der Stadt Dortmund. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan nach § 7 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Grundlage für seine Abgrenzung bilden die Planbereiche der bislang rechtsverbindlichen 3 Landschaftspläne Dortmund-Nord, -Mitte und -Süd in aktualisierter Fassung.



Planungsinhalt:

Mit der vorgesehenen Neuaufstellung des Landschaftsplanes werden folgende Ziele verfolgt:

- Zusammenfassen der drei bisherigen Landschaftspläne Dortmund-Nord, -Mitte und -Süd zu einem Plan.
- Umsetzung der in der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ genannten Ziele.
- Anpassung des Landschaftsplanes an die aktuellen Ziele der Bauleitplanung und an die gegenwärtige Stadt- und Landschaftsstruktur.
- Anpassung des Planes an die geänderten finanziellen und personellen Rahmenbedingungen.
- Überprüfung der Gebiets- und Objektkulisse auf besondere Schutzwürdigkeit
- Verschlinkung und Vereinheitlichung der Ge- und Verbotskataloge sowie Anpassung an die bestehende Rechtslage.
- Aufnahme des Biotopverbundsystems, der geschützten Biotope nach § 42 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, der Flächen für das Ökokonto und der Ausgleichsflächen in den Landschaftsplan.
- Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes, z.B. durch Aufforstung und damit langfristige Bindung von CO₂.
- Verstärkte Berücksichtigung des Prozessschutzes auf naturbelassenen Flächen, z.B. durch natürliche Sukzession und Erhaltung von Altholzinseln in Wäldern.

In seiner Sitzung am 18.07.2013 beschloss der Rat der Stadt gemäß Verwaltungsvorlage (DS.-Nr. 09778-13) die Neuaufstellung des Landschaftsplanes Dortmund als Ersatz für die Landschaftspläne Dortmund-Nord, Dortmund-Mitte und Dortmund-Süd. Damit verbunden wurde die Verwaltung damit beauftragt, das erforderliche Verfahren durchzuführen und die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege mit der Regionalplanungsbehörde (Regionalverband Ruhr) abzustimmen.

Im Vorlauf fand am 03.12.2013 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rates, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund eine Auftaktveranstaltung der Stadt Dortmund statt. Dem folgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 01.11.2015 bis 29.01.2016. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte im Zeitraum vom 16.11.2015 bis 14.12.2015. Sie wurde begleitet durch vier Informationsveranstaltungen in verschiedenen Stadtbezirken.

Für den Entwurf des Landschaftsplans ist eine strategische Umweltprüfung nach § 9 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) durchgeführt worden, deren Ergebnisse im Umweltbericht des Landschaftsplans dargestellt sind. Die strategische Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Entwurf des Landschaftsplans zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen führt.

Nach Abschluss der Beteiligungen wurden die Stellungnahmen mit den Anregungen und Bedenken ausgewertet und aus dem Vorentwurf ein Planentwurf für die Offenlage entwickelt.

Am 14.12.2017 hat der Rat der Stadt Dortmund auf der Grundlage der Verwaltungsvorlage (DS.-Nr.: 08518-17) vom 05.09.2017 zum Landschaftsplan und Umweltbericht folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt

I. nimmt die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerinnen und Bürger zur Kenntnis.

II. beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Landschaftsplan der Stadt Dortmund.“

Rechtsgrundlage:

§§ 15-17 in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnatuschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791).

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG wird der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Landschaftsplan-Entwurfes Dortmund nebst Umweltbericht hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Landschaftsplans liegt in der Zeit vom 27.02.2018 – 27.03.2018 im Umweltamt der Stadt Dortmund, Brückstraße 45, 3. Etage in den Räumen 343, 344 und 345 während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus. Diese sind:

montags bis mittwochs:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Terminabsprachen sind unter den Telefonnummern 0231/50-2 37 81 und -2 55 28 möglich.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Träger der Landschaftsplanung vorgebracht werden. Alle Unterlagen sind zudem unter www.umweltamt.dortmund.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Schlussbekanntmachung des Landschaftsplans nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 12.02.2018

gez.

Ullrich S i e r a u

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung;

12. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 31.12.2004 (Gewerbegebiet Aplerbeck Ost) hier: Aufhebung des Änderungsbeschlusses



Räumlicher Geltungsbereich:

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet drei Änderungsbereiche a, b und c (siehe Übersichtsplan). Sie liegen im Osten des Stadtgebietes Dortmund, nordwestlich des Stadtteilzentrums Aplerbeck und in Nachbarschaft zum Stadtbezirk Brackel.

Der Änderungsbereich „a“, gelegen nördlich der Schleefstraße umfasst die Flurstücke 2111 tlw., 2323, 2324, 2470 und 2472, Gemarkung Aplerbeck, Flur 4 insgesamt mit einer Fläche von ca. 6,1 ha. Der Änderungsbereich „b“ östlich der Schleefstraße umfasst die Flurstücke 1786, 1785, 1787 und 2502, Gemarkung Aplerbeck, Flur 4, insgesamt mit einer Fläche von ca. 0,9 ha (siehe Übersichtsplan). Der Änderungsbereich „c“ gelegen westlich der Köln-Berliner Straße / südlich der B 1 (Bereich c) umfasst die Flurstücke 407, 408 und 410, Gemarkung Sölde, Flur 1, insgesamt mit einer Fläche von ca. 1,7 ha (siehe Übersichtsplan) (siehe auch Ziffer 2 der Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr.: 09445-17).

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache-Nr.: 09445-17) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes (12. Änderung – Gewerbegebiet Aplerbeck Ost) für den unter Ziffer 2 dieser Vorlage beschriebenen Änderungsbereich vom 28.11.2007 aufzuheben.“

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt vom 14.12.2017 zur Aufhebung des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gewerbegebiet Aplerbeck Ost- vom 28.11.2007 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Aufhebungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 01.02.2018

gez.

Ullrich S i e r a u

Oberbürgermeister

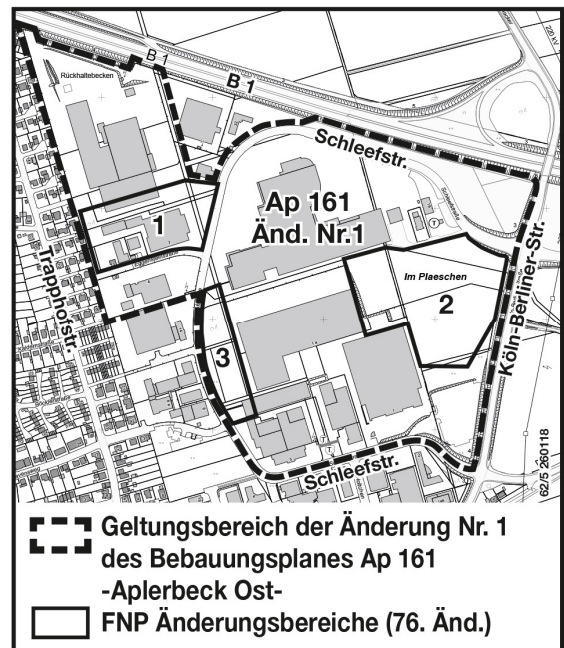
Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung;

76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 31.12.2004

-Aplerbeck Ost-

hier: Änderungsbeschluss



Änderungsbereich:

Die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Änderungsbereiche 1 bis 3 (siehe Übersichtsplan). Der Änderungsbereich 1 liegt nördlich der Eggensteinstraße und westlich der Schleefstraße. Er umfasst die Flurstücke 2181 (teilweise), 2180 (teilweise), 2096, 2095, 2614 (teilweise), 2097, 2094, 2016, 1750, 1751 (teilweise) und 1956 (teilweise), 1700, 1698, 1686, 2613, Gemarkung Aplerbeck, Flur 4, insgesamt mit einer Fläche von ca. 2,5 ha.

Der Änderungsbereich 2 liegt südlich der Schleefstraße sowie westlich der Köln-Berliner Straße. Er umfasst die Flurstücke 460, 398, 399, 400, 401, 412, 413 und 368, 2480 (teilw.), 2471, 477, 408 (teilw.), Gemarkung Sölde, Flur 1, insgesamt mit einer Fläche von ca. 3,8 ha.

Der Änderungsbereich 3 befindet sich östlich der Schleefstraße und beinhaltet die Flurstücke 2236, 2503, 2505, 2616, 2615, 2187, 2504, 2618, 2617, 2186, 2619, 1787, 2497, 1784, 2216, 2218, Gemarkung Aplerbeck, Flur 4, mit einer Fläche von insgesamt ca. 1,3 ha. Die Änderungsbereiche 1 bis 3 des Flächennutzungsplanes umfassen nur Teile des Geltungsbereiches des parallel in der Aufstellung befindlichen Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 -Aplerbeck Ost- (siehe Übersichtsplan). (siehe auch Ziffer 1 der Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr.: 09445-17).

Planungsziele:

Der Änderungsbereich befindet sich im seit dem Jahre 2004 rechtswirksamen FNP der Stadt Dortmund. Folgende Flächen sind als Sondergebiet GH (großflächiger Handel) dargestellt: Fläche A, B (teilweise), C, D, E, F (teilweise, östlich entlang der Schleefstraße und östlich angrenzend zur städtischen Fläche). Die übrigen Flächen sind als Gewerbegebietsflächen gekennzeichnet. Die im Übersichtsplan gekennzeichneten Flächen 1 – 3 sollen im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst werden.

Die Fläche 1 wird derzeit im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet dargestellt, diese soll die Darstellung Sondergebiet GH erhalten. Die Flächen 2 und 3 sind im Flächennutzungsplan aktuell als Sondergebiet GH dargestellt und sollen in Gewerbegebiete geändert werden. Die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 -Aplerbeck Ost- erarbeitet werden.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 auf Grundlage der Verwaltungsvorlage (Drucksache-Nr.: 09445-17) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, den Flächennutzungsplan vom 31.12.2004 für den unter Ziffer 1 dieser Vorlage beschriebenen Bereich zu ändern (76. Änderung - Aplerbeck Ost-).“

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634, FNA 213-1).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt vom 14.12.2017 zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes -Aplerbeck Ost- wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer im Verfahren

nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 01.02.2018

gez.

Ullrich S i e r a u

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung;

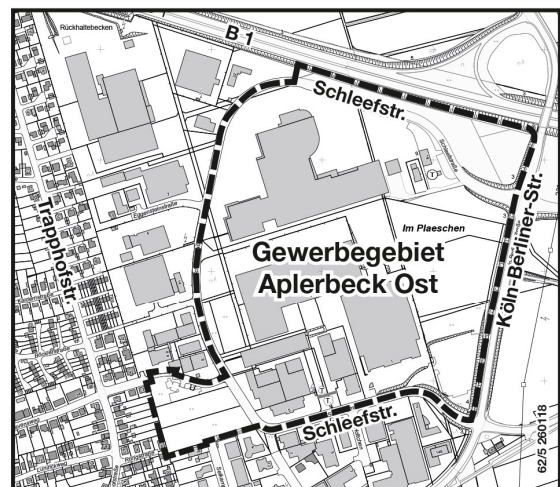
Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 -

Gewerbegebiet Aplerbeck Ost-

hier: Aufhebung des Änderungsbeschlusses und des

Beschlusses zur Beteiligung der Bürgerinnen und

Bürger an der Bauleitplanung



**--- Geltungsbereich der Änderung Nr. 1
des Bebauungsplanes Ap 161
-Gewerbegebiet Aplerbeck Ost-**

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Änderungsbereich wird im Osten begrenzt durch die Westseite der Köln-Berliner-Straße, im Süden durch die Nordseite der Schleefstraße bis in Höhe des Fuß- und Radweges, der auf die Straße Selkamp in Richtung Westen führt. Weiter führend verläuft die Grenze nach Norden entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 2138, 1764, 1762 und 1761 (alle Gemarkung Aplerbeck, Flur 4) bis in Höhe des Fuß- und Radweges, diesem auf der Südseite folgend bis zur Einmündung der Schleefstraße. Er wird im Westen weiter begrenzt durch die Ostseite der Schleefstraße und im Norden durch die Südseite der B1 bis zur Einmündung der Köln-Berliner-Straße (siehe Übersichtsplan) (siehe auch Ziffer 4 der Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr.: 09445-17).

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache-Nr.: 09445-17) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, den Beschluss zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 - Gewerbegebiet Aplerbeck Ost- für den unter Ziffer 4 dieser Vorlage beschriebenen Änderungsbereich und den Beschluss zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung vom 14.11.2002 aufzuheben.“

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt vom 14.12.2017 zur Aufhebung des Ratsbeschlusses zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 – Gewerbegebiet Aplerbeck Ost- und des Ratsbeschlusses zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung vom 14.11.2002 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Aufhebungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 01.02.2018

gez.

Ullrich S i e r a u

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung;
Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 -
Aplerbeck Ost-
hier: Änderungsbeschluss**

**Räumlicher Geltungsbereich:**

Der Änderungsbereich befindet sich westlich der Köln-Berliner-Straße und beinhaltet alle Grundstücke, die sich innerhalb des Erschließungsrings der Schleefstraße befinden. Des Weiteren gehören die Grundstücke nördlich der Schleefstraße und südlich der B1, beginnend im Osten im Einmündungsbereich der Schleefstraße/Köln-Berliner Straße bis zur westlichen Grenze des Flurstückes 1683, zum Änderungsbereich. Darüber

hinaus umfasst der Geltungsbereich ebenfalls die Grundstücke, die sich östlich entlang der Wohnbebauung an der Trapphofstraße, zwischen B 1 im Norden, der Schleefstraße im Osten bis hin zur Eggensteinstraße 4 einschließlich im Süden, befinden. Ausgenommen hiervon sind die Grundstücke Schleefstraße 28a, 30 und 32. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung beläuft sich auf ca. 38 ha (siehe Übersichtsplan) (siehe auch Ziffer 3 der Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr.: 09445-17).

Planungsziele:

Der Bebauungsplan Ap 161 - Gewerbegebiet Aplerbeck Ost – ist seit dem 11.05.1990 rechtskräftig.

Eine Vielzahl von Eigentümern im Areal Aplerbeck-Ost beabsichtigen, in ihre Immobilien zu investieren bzw. die Grundstücke einer neuen Bebauung zuzuführen. Hierzu liegen der Verwaltung mehrere Anträge zur Änderung des Bebauungsplanes vor.

Im Gewerbegebiet Aplerbeck – Ost zeichnen sich dementsprechend derzeit insgesamt sechs Entwicklungsbereiche (Flächen A – F) ab, die eine Änderung des Bebauungsplanes Ap 161 erforderlich machen. Im Einzelnen sind dies folgende Areale:

- A Umstrukturierung des Areals ROLLER und Arrondierung mit weiteren standortverträglichen Nutzungen
- B Neubau des Baumarktes BAUHAUS im Bereich des heutigen Standortes
- C Umbau und Aufwertung des Realmarktes mit Fachmarktzentrum
- D Bauliche Arrondierung einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft mit standortverträglichen Nutzungen
- E Entwicklung eines städtischen Grundstückes (E2) in Abstimmung mit dem angrenzenden Eigentümer (E1) zu einem Gewerbegebiet
- F Anpassung des Bebauungsplanes an die Bestandsbebauung und –nutzung.

Mit diesen Entwicklungsbereichen besteht die Chance, eine städtebauliche Attraktivierung des Bereiches Aplerbeck-Ost sowie eine nachhaltige Entwicklung zu erzielen. Dies geschieht selbstverständlich nach den Vorgaben des Masterplans Einzelhandel aus dem Jahre 2013.

Ziel muss es im jeweiligen Planungsfall sein, vor dem Hintergrund der Ziele und Grundsätze des Masterplans sowie des Regionalen Einzelhandelskonzeptes (REHK), das „Gefährdungspotenzial“ für die zentralen Versorgungsbereiche (insbesondere durch das Angebot zentrenrelevanter und nahversorgungsrelevanter Sortimente) nicht auszudehnen, sondern planungsrechtlich zu steuern und abzusichern.

Ein wesentliches Element ist der zwischen Wohnbebauung und dem gewerblichen Areal festgesetzte Trenn-

grünstreifen. Dieser soll auch im Rahmen der Änderungsplanung erhalten bleiben. Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes macht gleichzeitig eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich (76. Änderung – Aplerbeck Ost).

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache-Nr.: 09445-17) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, den Bebauungsplan Ap 161 -Gewerbegebiet Aplerbeck Ost- für den unter Ziffer 3 dieser Vorlage beschriebenen Bereich zu ändern (Änderung Nr. 1 -Aplerbeck Ost-).“

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634, FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. 2023).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt vom 14.12.2017 zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 -Aplerbeck Ost- wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 01.02.2018

gez.

Ullrich S i e r a u

Oberbürgermeister